



Beschlussvorlage 2020/124	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	07.05.2020	öffentlich

Festlegung der Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Der Erste Bürgermeister erhält wie bisher die höchste Dienstaufwandsentschädigung für Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden nach Anlage 2 zum KWBG, das sind zurzeit monatlich 798,47 €.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Sachverhalt:

Die Besoldung der Kommunalen Wahlbeamten auf Zeit regelt Art. 45 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG). Die Einstufung in die entsprechende Besoldungsgruppe ergibt sich aus Anlage 1 zum KWBG. Danach wird der Erste Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden mit 15.001 bis 30.000 Einwohnern nach B3 bezahlt. Aufgrund der gesetzlichen Regelung bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung.

Nach Art. 46 KWBG erhält der Beamte auf Zeit für die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung. Diese muss nach Anlage 2 zum KWBG innerhalb der Grenzbeiträge 242,91 € (unterster Wert) und 798,47 € (oberster Wert) liegen.

Bislang wurde für die Dienstaufwandsentschädigung der oberste Wert beschlossen.

Der Erste Bürgermeister wirkt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO an diesem Tagesordnungspunkt nicht mit.